

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 505/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Evelyne R. [REDACTED],

T. [REDACTED]/Israel, R. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die 1932 in Kattowitz geborene Klägerin meldete im März 1965
Entschuldigungsansprüche nach dem BGG an, ohne diese im ein-
zelnen zu bezeichnen oder zu begründen. Ein Bescheid vom
15. September 1965 über die Ablehnung aller Ansprüche nach
dem BGG wegen fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden
Tatsachen und ein gleichlautender Bescheid vom 4. Oktober
1965, der auch auf das BGG-Schlußgesetz gestützt war, beide
gerichtet als Einschreiben mit Postfahrschein an die Klägerin
unter der angegebenen Anschrift in Jerusalem, kamen als un-
zustellbar mit dem Vermerk "parti" zurück. Weil eine Auskunft
der Israel-Mission dieselbe nicht mehr zutreffende Anschrift
der Klägerin ergab, wurde der Bescheid vom 4. Oktober 1965
durch Aushang vom 25. Februar bis 25. März 1966 öffentlich
zugestellt.

545

- 3 -

Mit am 22. September 1966 eingegangenen Schreiben eines israelischen Bevollmächtigten beantragte die Klägerin unter Hinweis auf das BEG-Schlußg 10.000 DM für Schäden an der Ausbildung. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Berufungsgericht führt aus, der alle Ansprüche abweisende Bescheid vom 4. Oktober 1965 sei wirksam öffentlich zugestellt worden und mit dem Ablauf des 11. September 1966 (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZustG) unanfechtbar geworden.

Diese Beurteilung veranlaßt nicht die Zulassung der Revision.

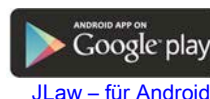
Die Beschwerde vertritt die Ansicht, der Bescheid vom 4. Oktober 1965 sei deshalb nichtig, weil die Behörde über die Entschädigungsansprüche bereits mit dem Bescheid vom 15. September 1965 entschieden habe, der immerhin zum Zwecke der Zustellung herausgegangen und damit wirksam geworden sei. Das kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil ein Bescheid, abgesehen vom Falle der ordnungsmäßigen Zustellung, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst dann wirksam wird, wenn er an denjenigen gelangt, für den er bestimmt ist (BSH RzW 1975, 90).

Erwägungen zur Wiedereinsetzung in die verstüßte Klagefrist erübrigen sich, da sie bei Gericht in der zweiwöchigen Frist (§ 209 Abs. 1 BEG, § 234 Abs. 1 ZPO) nach der Unterrichtung des israelischen Bevollmächtigten durch das Schreiben der Behörde vom 17. November 1966 nicht beantragt worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

645

- 4 -

ist. Die Klage ist erst nach Ablauf der Jahresfrist des
§ 234 Abs. 3 ZPO im April 1970 erhoben worden.

Dr. Thum

Portmann